

AZ 32.10-1 Nr. 32.10-06-V01/6a.2

An die
Ev. Pfarrämter
über die Ev. Dekanatämter
- Dekane und Dekaninnen sowie
Schuldekane und Schuldekaninnen -
landeskirchlichen Dienststellen,
Kirchenbezirksrechnerinnen- und rechner,
großen Kirchenpflegen sowie an die Vorsitzenden
der Mitarbeitervertretungen

Mitteilungen von Taufen, Aufnahmen und Übertritten an die Standesämter des Geburtsorts

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der letzten Zeit häuften sich Nachfragen zur Gebührenerhebung durch die Standesämter bei Mitteilungen von Taufen und Aufnahmen.

§ 27 Abs. 3 PStG eröffnet die Möglichkeit, auf Wunsch die Religionszugehörigkeit eines Kindes nach erfolgter Taufe im Geburtenregister des Standesamts einzutragen. Hierfür ist ein Antrag an das Standesamt des Geburtsorts (nicht des Wohnorts!) notwendig. Dieselbe Regelung gilt auch bei einer Aufnahme und Wiederaufnahme sowie beim Übertritt einer Person in die Landeskirche. Selbstverständlich ist der Wunsch von Eltern oder einer aufzunehmenden Person, die den Nachtrag der Konfession im Geburtenregister nicht wünschen, zu respektieren.

Nach § 24 Abs. 1 Kirchenregisterverordnung sind Amtshandlungen, die kirchenmitgliedschaftsrechtliche Auswirkungen haben (Taufen und Aufnahmen), dem Einwohnermeldeamt des Wohnorts sofort nach Eintrag der Amtshandlung in das jeweilige Verzeichnis mitzuteilen. Bei Taufen, Aufnahmen, Wiederaufnahmen und Übertritten erfolgt die Benachrichtigung des Standesamtes nach § 24 Abs. 2 Kirchenregisterverordnung auf Wunsch des Betroffenen beziehungsweise der Erziehungsberechtigten.

Daraus folgt für die Pfarrämter und Kirchenregisterämter:

1. Meldungen an die Einwohnermeldeämter (mit kirchenmitgliedschaftsrechtliche Auswirkungen) sind verpflichtend.
2. Meldungen an die Standesämter sind freiwillig und nur auf Wunsch des Betroffenen. In Tauf- und Aufnahmegesprächen ist auf diese Möglichkeit der Eintragung hinzuweisen.

Angesichts der Gebührenerhebungspraxis mancher Kommunen wird es erforderlich sein, die betroffene Person oder die Erziehungsberechtigten auf die Möglichkeit hinzuweisen, dass die Eintragung gebührenpflichtig sein kann. Die für die Mitteilung an das Standesamt des Geburtsorts notwendigen Formulare wurden entwickelt und stehen den Pfarrämtern im Dienstleistungsportal der Landeskirche zur Verfügung (www.service.elk-wue.de/formulare/informationstechnologie). Sie können von dort nach Bedarf herunter geladen werden.

Soweit das PC-Programm AHAS (Programm zum Führen der Amtshandlungsverzeichnisse) zum Einsatz kommt, werden die Formulare automatisch bei den Amtshandlungen Taufe bzw. Aufnahme erstellt.

Dr. Martin Kastrup
Oberkirchenrat

Anlage

Formular Taufmitteilung
Formular Aufnahmemitteilung